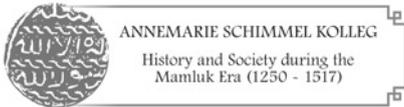


V&R Academic

Mamluk Studies

Volume 9

Edited by Stephan Conermann



Editorial Board: Thomas Bauer (Münster, Germany), Albrecht Fuess (Marburg, Germany), Thomas Herzog (Bern, Switzerland), Konrad Hirschler (London, Great Britain), Anna Paulina Lewicka (Warsaw, Poland), Linda Northrup (Toronto, Canada), Jo van Steenbergen (Gent, Belgium)

Souad Saghbini

Ġāmi‘ al-mustanadāt

Eine Edition der fünf Kaufverträge und der
Waqf-Urkunde des Emirs Faḥr ad-Dīn Abū ‘Amr
‘Uṭmān b. Uġulbak al-Ḥalabī

Mit 8 Abbildungen

V&R unipress

Bonn University Press



Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek

The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available on the Internet at <http://dnb.d-nb.de>.

ISBN 978-3-8471-0346-2

ISBN 978-3-8470-0346-5 (E-Book)

**Publications of Bonn University Press
are published by V&R unipress GmbH.**

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

© Copyright 2014 by V&R unipress GmbH, 37079 Goettingen, Germany

All rights reserved, including those of translation into foreign languages. No part of this work may be reproduced or utilized in any form or by any means, electronic or mechanical, including photocopying, microfilm and recording, or by any information storage and retrieval system, without permission in writing from the publisher.

Printed in Germany.

Cover image: Ausschnitt aus der Waqf-Urkunde des Emirs Fahr ad-Din 'Utmān b. Uğulbak-al-Ḥalabī, ausgewählt von Souad Saghbini

Printing and binding: CPI buchbuecher.de GmbH, Birkach

**Für
Nicolas
und
Joseph**

Mein herzlicher Dank gilt Ingrid Kalali, Susanne Schiemenz, Franz Lalowski und Ismat al-Akum für das Lektorat und für die freundliche Unterstützung. Bei Oliver Dabelstein bedanke ich mich ganz herzlich für die Formatierung dieses Bandes.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	11
Zeugenaufruf	14
Kaufvertrag über die Hälfte eines Ladens in Aleppo	16
Kaufvertrag über ein Viertel eines Grundstücks in Aleppo	25
Kaufvertrag über ein Viertel eines Badehauses in aš-Šuġr wa-Bakās	35
Kaufvertrag über ein Viertel dreier Seifensiedereien und ein Viertel zweier Läden in Aleppo	41
Kaufvertrag über ein Viertel dreier Seifensiedereien und ein Viertel zweier Läden in Aleppo	48
Zeugenaufruf	57
Waqf-Urkunde des Emirs Fahr ad-Dīn ʿUtmān b. Uġulbak al-Ḥalabī	61
Zeugenaufruf	118
Literaturverzeichnis	124
Index der Personennamen	130
Index der Ortsnamen	135
Index der technischen Ausdrücke	137
Bildtafeln	139
Die arabische Edition	٨٦ – ١

Einleitung

In diesem Buch befindet sich der zweite Teil der Urkundenrolle, die ein Gerichtsregister (Siğill) bildet und den Namen „Ĝāmi‘ al-mustanadāt“ trägt. Dieser Teil besteht aus Abschriften von je fünf Kaufverträgen und einer Waqf-Urkunde. Alle gehören dem aleppinisch-mamlükischen Emir Fahr ad-Dīn Abū ‘Amr ‘Utmān b. Uğulbak. Die fünf Kaufverträge wurden zwischen 878/1474 und 879/1475 abgeschlossen. Die Waqf-Urkunde ist auf den 22. Rağab des Jahres 879 [= 2. Dezember 1474] datiert.

Im Jahr 2005 erschien mein Buch¹, das den ersten Teil dieses Siğill beinhaltet. Dabei handelte es sich um:

15 Kaufverträge, die dem Emir Fahr ad-Dīn ‘Utmān gehören, eine Waqf-Urkunde, die seinem Vater Emir Šihāb ad-Dīn Abū l-‘Abbās Aḥmad zugerechnet wird, zwei Kaufverträge, eine Waqf-Urkunde, die Baurkunde eines Badehauses und dessen Waqf-Urkunde, die dem Großvater des Emirs Šihāb ad-Dīn Abū l-‘Abbās Aḥmad gehören. Den drei genannten sowie den anderen Mitgliedern dieser Familie und den von ihnen errichteten Bauwerken in Aleppo wurde im ersten Buch ein Kapitel (S. 15–29) gewidmet.

Alle Urkunden dieses zweiten Teils wurden auf die Rückseite des Siğill eingetragen. Der zu dieser Zeit amtierende Oberkadi (qādī l-quḍāt) Ĝamāl ad-Dīn Abū l-Maḥāsin Yūsuf at-Tādifī al-Ḥanbalī ordnete die Eintragung der Kaufverträge in den Siğill an und genehmigte sie. Der Gerichtsschreiber und Zeuge ‘Umar b. Abū Bakr b. ‘Umar an-Nāsiḥ (der Kopist) führte diese Arbeiten aus.

Die Eintragung beginnt mit den Zeugenaufrufen der Oberkadis. Es folgen die Kaufverträge und schließlich die dazu gehörenden Zeugnisse und Vermerke. Die Waqf-Urkunde lag noch nicht schriftlich vor, vielmehr diktierte der Stifter Emir Fahr ad-Dīn ‘Utmān seinen Waqf direkt dem Gerichtsschreiber, der ihn in den Siğill eintrug.

Die Eintragung in die Urkundenrolle beginnt mit dem Blatt 71 und endet mit dem letzten Blatt 119. Das Blatt 71 ist in sehr schlechtem Zustand, verursacht durch Feuchtigkeit, und hat einen

1 Erschienen unter dem Titel „Mamlukische Urkunden aus Aleppo. Die Urkundensammlung (Ĝāmi‘ al-mustanadāt) der mamlükisch-aleppinischen Familie Uğulbak“, Olmsverlag 2005.

zerrissenen Rand. Die Blätter 72 bis 84 sind von den linken Rändern bis zur Mitte ebenfalls durch Feuchtigkeit beschädigt, aber lesbar. An der Verbindung zweier Blätter der Waqf-Urkunde befindet sich ein Stempelabdruck senkrecht von oben nach unten in einem sehr kräftigen schwarzen Ton mit den Worten: اعتصمت بالله تعالى. „Ich halte mich fest an Gott, dem Erhabenen.“

Die äußere Gestalt der Urkundenrolle wurde im ersten Buch auf den Seiten 12–14 beschrieben, der Aufbau der Kaufverträge und Waqf-Urkunden wurde auf den Seiten 35–52 dargestellt.

Trotz des schlechten Zustandes des Blattes 71 sind die folgenden Zeugnisse lesbar:

„Und er rief mich als Zeugen auf – Gott, der Erhabene, möge seinen Schatten über ihn ausbreiten! – Ich bezeugte ihm dies am 8. Ramadan des Jahres 879 [= 16. Januar 1475].“ Dieses schrieb ‘Umar b. Abū Bakr b. ‘Umar an-Nāsiḥ.

„Und er rief mich als Zeugen auf – Gott, der Erhabene, möge seinen Schatten über ihn ausbreiten! – Ich bezeugte ihm dies am 29. Muḥarram des Jahres 879 [= 15. Juni 1474].“

„Und er rief mich als Zeugen auf – Gott, der Erhabene, möge seinen Schatten über ihn ausbreiten! – Ich bezeugte ihm dies am 8. des Monats Ramadan im Jahre 879 [= 16. Januar 1475].“ Dieses schrieb ‘Abd al-Qādir b. ‘Abd ar-Raḥmān.

„Und er rief mich als Zeugen auf – Gott, der Erhabene, möge seinen Schatten ausbreiten! – Ich bezeugte ihm dies am 29. Muḥarram des Jahres 879 [= 15. Juni 1474]. Dieses schrieb Aḥmad b. Muḥammad.

„Und er rief mich als Zeugen auf – Gott, der Erhabene, möge seinen Schatten ausbreiten! – Ich bezeugte ihm dies am selben Datum.“ Dieses schrieb ‘Abd al-Qādir b. ‘Alī b. ‘Umar.

„Und er rief mich als Zeugen auf – Gott, der Erhabene, möge seinen Schatten ausbreiten und seine Taten als gute Werke besiegeln! – Ich bezeugte ihm dies am selben oben festgelegten Datum.“ Dieses schrieb Muḥammad b. Muḥammad b. ‘Alī.

„Und er rief mich als Zeugen auf – Gott, der Erhabene, möge seinen Schatten ausbreiten! – Ich bezeugte ihm dies am selben Datum.“ Dieses schrieb Aḥmad b. Abū Bakr b. Sirāğ.

Anmerkungen zu den beiden Texten

- a. Der editierte arabische Text wurde in Abschnitte unterteilt, um ihn übersichtlicher zu gestalten. Dieses gilt für den Text der Übersetzung. Interpunktionszeichen wurden durchgehend gesetzt, die Vokalisation an bestimmten Stellen, um das Lesen zu erleichtern. Textlücken wurden durch drei Punkte in eckigen Klammern gekennzeichnet. Die grammatischen Fehler des Textes befinden sich in den Fußnoten. Die Zeilen des Textes wurden nummeriert.
- b. Die Übersetzung richtet sich nach dem editierten Text. Ergänzungen und Erklärungen zu der Übersetzung wurden in eckigen Klammern, Stellen aus dem arabischen Text in runden Klammern hinzugefügt. Manchmal wurde das Pronomen durch das passende Wort ersetzt, um die Übersetzung deutlicher zu machen. Die Zeilen der Übersetzung wurden nicht nummeriert. In den Fußnoten befinden sich Anmerkungen zu identifizierten Personen und Orten. Die Umschrift der arabischen Namen und Wörter erfolgte nach dem Lautschema der ‘arabīya mit Ausnahme der auch in der deutschen Sprache vorkommenden Begriffe.

Lob sei Gott. Der Tod genügt als Mahner.²

Im Namen des barmherzigen und gnädigen Gottes.

Unser Gebieter und Herr³, der Gottesbedürftige, der Šaiḥ, der Imam, der Kundige, der Hochgelehrte, der Oberkadi Ġamāl ad-Dīn [...] Abū l-Maḥāsīn Yūsuf⁵ b. Zain ad-Dīn Abū l-Bušrā ‘Abd ar-Raḥmān at-Tādifī al-Ḥanbalī⁶, der rechtmäßige Ḥākīm⁷ in der wohlbehüteten Provinz Aleppo, – Gott, der Erhabene, möge seinen Schatten ausbreiten! – hat für seine gütige Person – Gott, der Erhabene, möge sie beschützen, behüten, bewahren, pflegen und ihre Bemühung für Verrichtung von Wohltaten belohnen! – [die Anwesenden]⁸ in seinem Hohen Gericht im wohlbehüteten Aleppo – Gott, der Erhabene, möge ihn ehren! – als Zeugen aufgerufen. Er war zu dieser Zeit für die Gerichtsfälle und Gerichtsentscheidungen zuständig [und] verlieh diesen beiden ihre Rechtskraft. Dies geschah am gesegneten 27. Tag des Monats Ša‘bān im Jahr 879 [= 6. Januar 1475].

-
- 2 Dies ist die persönliche religiöse Formel „‘alāma“ des Oberkadis Ġamāl ad-Dīn Abū l-Maḥāsīn Yūsuf at-Tādifī al-Ḥanbalī am Anfang seines Zeugenaufrufs. Dazu siehe Ibrāhīm, Tautīqāt, S. 362 Anm. 2; Amīn, Fihrist, S. 347 Anm. 4.
 - 3 Am rechten Rand des Originaltextes wurde senkrecht von oben nach unten das Wort „li-yusaḡḡal“ (zur Eintragung) im Imperativ geschrieben. Dies wurde vom Oberkadi selbst oder von seinem Stellvertreter auf der Vorderseite am Anfang der Originalurkunden oder auf der Rückseite am Anfang der Zeugenaufrufe geschrieben. Ibrāhīm, Tautīqāt, S. 363f. Anm. 3; Amīn, Fihrist, S. 336 Anm. 6.
 - 4 Die Titel und ihre Attribute werden in der Übersetzung meist ausgelassen. Dazu siehe Kuhnt, Titel und Anrede nach Qalqašandīs Staatshandbuch „Šubḥ al-A‘šā“; Bāšā, al-Alqāb al-islāmīya fī t-tārīḥ wa l-waṭā‘iq wa l-ātār; Sauvaget, Noms et surnoms des mamlouks in: Journal Asiatique 238, 1950.
 - 5 Zu seiner Biographie siehe Ibn al-Ḥanbalī, Durr, Bd. 2/2, S. 564 (620); Ṭabbāḥ, I‘lām, Bd. 5, S. 348; Saḡāwī, Ḍau‘, Bd. 10, S. 320 (1206).
 - 6 Zu seiner Biographie siehe Ibn al-Ḥanbalī, Durr, Bd. 1/2, S. 749 (240); Ṭabbāḥ, I‘lām, Bd. 5, S. 186f.
 - 7 „Ḥākīm“ wurde synonym für „Kadi“ verwendet. Qalqašandī, Šubḥ, Bd. 6, S. 12; Bāšā, Alqāb, S. 254.
 - 8 Fehlt im Originaltext.

[Der Oberkadi Ġamāl ad-Dīn rief sie auf, damit sie bezeugen] alles, was ihm zugeschrieben wird und zusätzlich in diesen gesegneten Siġill eingetragen werden soll, dessen Aufstellung von ihm durch eine Bitte zustande gekommen war und nach seiner Anordnung mit seiner ehrenhaften Genehmigung herausgegeben wird. In diesem Siġill werden auch die Beglaubigungen (*tubūtāt*), die Gerichtsbestätigungen (*ittiṣālāt*), die Gerichtsentscheidungen (*aḥ-kām*), die Bekräftigungen der Gerichtsentscheidungen (*tanāfiḍ*) und die Abschriften der Kaufverträge gesammelt [...] ⁹, die unserem Gebieter, seiner gütigen Exzellenz Faḥr ad-Dīn ‘Uṭmān b. Šihāb ad-Dīn Aḥmad b. Zain ad-Dīn Uġulbak al-Ḥanafī – Gott, der Erhabene, möge seine Siege stärken! – gehören. All dies wird im Folgenden in diesen gesegneten Siġill eingetragen. Der Oberkadi legt darin die Datierung der Kaufverträge, der Beglaubigungen und der Gerichtsbestätigungen fest. Dies geschieht, nachdem unser Gebieter und Herr, der genannte ḥanbalītische Ḥākīm, alles in Augenschein genommen hat. Er ordnete die Aufstellung und die Niederschrift dieses gesegneten Siġill an und die schriftliche Niederlegung dessen, was sich darin befindet, sowie den Vergleich [aller Abschriften] mit den Originalen, von denen sie übertragen werden, um die Rechtmäßigkeit zu gewährleisten. Seine ehrenhafte Anordnung wird befolgt, und dieser gesegnete Siġill wird auf die rechte Art und Weise niedergeschrieben.

9 Leere Stelle im Originaltext.

[Kaufvertrag über die Hälfte eines Ladens in Aleppo]¹⁰

Das ist der Inhalt des Zeugenaufrufs des Oberkadis Ğamāl ad-Dīn Abū l-Maḥāsīn Yūsuf at-Tādīfī al-Ḥanbalī, des oben genannten Ḥākim, der die Aufstellung dieses gesegneten Siġill anordnete. Er wurde auf der Rückseite unter dem letzten der ersterwähnten Kaufverträge niedergeschrieben. Sein Ende ist auf den 26. Šaʿbān des Jahres 879 [= 5. Januar 1475] datiert. [Der Inhalt des Zeugenaufrufs besagt], dass der Oberkadi Ğamāl ad-Dīn bei sich [im Hohen Gericht] den Zeugenaufruf des Oberkadis Kamāl ad-Dīn Abū Muḥammad ʿAbs¹¹ b. ʿAlāʾ ad-Dīn Abū l-Ḥasan ʿAlī al-Ḥasfāʾī aš-Šāfiʿī¹², des Stellvertreters im Hohen Gericht im wohlbehüteten Aleppo, mit allem, was diesem Kamāl ad-Dīn in seinem bezeichneten Zeugenaufruf zugeschrieben und ihm bezeugt worden war, rechtmäßig und schariagemäßig beglaubigte und nach der Scharia für richtig erklärte. Der Zeugenaufruf [des Oberkadis Kamāl ad-Dīn] wurde über dem Zeugenaufruf des genannten ḥanbalītischen Ḥākim [Ğamāl ad-Dīn] niedergeschrieben. Sein Ende ist auf den 6. des Monats Raġab im Jahre 879 [= 16. November 1474] datiert. [Der Inhalt des Zeugenaufrufs besagt auch], dass der Oberkadi Ğamāl ad-Dīn die Bekräftigung der Gerichtsentscheidung des genannten Oberkadis Kamāl ad-Dīn ʿAbs aš-Šāfiʿī rechtmäßig und schariagemäßig [nochmals] bekräftigte. Er entschied darüber, machte seine Entscheidung verbindlich, veranlasste dafür in voller Verantwortung das Nötige mit Erfüllung der schariagemäßigen Bedingungen.

Der Inhalt des Zeugenaufrufs des oben genannten Oberkadis Kamāl ad-Dīn ʿAbs al-Ḥasfāʾī aš-Šāfiʿī [besagt], dass er bei sich [im Hohen Gericht] den Zeugenaufruf des Oberkadis ʿAlāʾ ad-Dīn Abū l-Ḥasan ʿAlī¹³ b. Zain ad-Dīn Abū Ḥafṣ ʿUmar b. Ğunġul al-Māliki¹⁴, des Ḥākim in der wohlbehüteten Provinz Aleppo, mit al-

10 Die Überschriften fehlen im Originaltext.

11 Nicht identifiziert.

12 Nicht identifiziert.

13 Zu seiner Biographie siehe Saḥāwī, Ḍawʿ, Bd. 5, S. 271 (909); Ibn al-Ḥanbalī, Durr, Bd. 1/2, S. 898 (302); Ṭabbāḥ, Iʿlām, Bd. 5, S. 296f.

14 Er wurde kurz in der Biographie seines Sohnes, des Oberkadis ʿAlāʾ ad-Dīn Abū l-Ḥasan ʿAlī, erwähnt. Saḥāwī, Ḍawʿ, Bd. 5, S. 271 (909).

lem, was diesem [‘Alā’ ad-Dīn] in seinem bezeichneten Zeugenaufwurf zugeschrieben und ihm bezeugt worden war, rechtmäßig und schariagemäßig beglaubigte und nach der Scharia für richtig erklärte. [Der Zeugenaufwurf des Oberkadis ‘Alā’ ad-Dīn] ist linksseitig am Anfang des Zeugenaufwurfs des oben genannten Oberkadis Kamāl ad-Dīn ‘Abs und auf der Rückseite des ersterwähnten Kaufvertrages aufgeführt, dessen Übertragung in diesem gesegneten Siğill folgen wird. Das Ende [des Zeugenaufwurfs des Oberkadis Kamāl ad-Dīn] ist auf den 5. [Dū 1]¹⁵-qa‘da im Jahr 878 [= 24. März 1474] datiert. [Der Inhalt des Zeugenaufwurfs besagt auch], dass diese Angelegenheit von dem oben genannten mālikītischen Ḥākim [‘Alā’ ad-Dīn] behandelt wurde, gemäß dem, was sein oben bezeichneter Zeugenaufwurf beinhaltet, und dass der Oberkadi Kamāl ad-Dīn die Gerichtsentscheidung des oben genannten mālikītischen Ḥākim, die ihm in seinem oben bezeichneten Zeugenaufwurf zugeschrieben wurde, rechtmäßig und schariagemäßig bekräftigte mit Erfüllung der schariagemäßigen Bedingungen.

Der Inhalt des Zeugenaufwurfs des Oberkadis ‘Alā’ ad-Dīn b. Ğunğul al-Mālikī, des oben genannten Ḥākim [besagt], dass er bei sich [im Hohen Gericht] den Zeugenaufwurf seiner Exzellenz, des darin genannten Käufers Fahr ad-Dīn, und der drei darin genannten Verkäufer mit allem, was ihnen darin zugeschrieben wurde, wie es darin erklärt wurde, rechtmäßig und schariagemäßig beglaubigte und nach der Scharia für richtig erklärte. [Der Inhalt des Zeugenaufwurfs besagt auch], [1.] dass die Hälfte des festgelegten verkauften Anteils des eingegrenzten beschriebenen Ladens (ḥānūt) immer Eigentum unseres Sayyid ‘Alā’ ad-Dīn ‘Alī al-Hāšimī war, Vater des darin genannten Verkäufers, sich in seiner Hand und schariagemäßig in seinem Besitz befand, bis er in die Gnade Gottes eingegangen war, [2.] dass seine Erbschaft sich auf seinen Sohn, den darin genannten Verkäufer, auf seine Tochter Fāṭima und auf die Mutter der beiden, seine verstorbene Ehefrau Fāṭima, schariagemäßig beschränkte, [3.] dass Fāṭima, die Mutter des Sayyid Šihāb ad-Dīn, des darin genannten Verkäufers, verstarb und ihre Erbschaft sich auf ihre beiden Kinder, den genannten Sayyid Šihāb ad-Dīn und die genannte Fāṭima beschränkte, [4.] dass

15 Fehlt im Originaltext.

Fāṭīma, die genannte Schwester des Sayyid Šihāb ad-Dīn, verstarb und ihre Erbschaft sich nur auf ihren Bruder allein, den darin genannten Verkäufer Šihāb ad-Dīn, schariagemäß beschränkte und [5.] dass Sayyid Šihāb ad-Dīn Aḥmad al-Hāšimī, der darin genannte Verkäufer, Eigentümer und Besitzer war von dem, was er von dem darin festgelegten Verkaufsobjekt zur Zeit des Verkaufsabschlusses verkaufte.

[Der Inhalt des Zeugenaufrufs besagt auch], [1.] dass der verstorbene Šihāb ad-Dīn Muḥammad b. ʿAbd al-Wāḥid al-Anṣārī, Vater der beiden Brüder, der darin genannten Verkäufer, immer Eigentümer und Besitzer der zweiten Hälfte des darin festgelegten Verkaufsobjekts war, bis sie auf seine beiden darin genannten Söhne durch eine rechtmäßige schariagemäße Eigentumsurkunde überging, die ein Angebot (iğāb) und eine Annahme (qabūl), eine schariagemäße Übernahme (tasallum) und Übergabe (taslīm) mit einer schariagemäßen Genehmigung (idn šarʿī) beinhaltete, [2.] dass die Hälfte Eigentum der beiden genannten Brüder, der Verkäufer, war und unter den beiden zu gleichen Teilen, jeweils zur Hälfte, aufgeteilt war, sich in ihrer Hand und schariagemäß in ihrem Besitz zur Zeit des darin festgelegten Verkaufsabschlusses befand, wie der erbrachte schariagemäße Beweis im Original und in seinem Vermerk bezeugte und [3.] dass der Oberkadi ʿAlāʾ ad-Dīn darüber auf Grund der Rechtmäßigkeit des darin festgelegten Verkaufes, seiner Verbindlichkeit und seiner Wirksamkeit rechtmäßig und schariagemäß entschied. Er veranlasste dafür in voller Verantwortung das Nötige. Er hat darüber seine Entscheidung gefällt, machte sie verbindlich, genehmigte sie, bestätigte und billigte sie mit Erfüllung der schariagemäßen Bedingungen und unter Berücksichtigung der Vorbehalte.

Dies ist die Abschrift des Kaufvertrages, dessen Eintragung in diesem gesegneten Siğill versprochen wurde:

Im Namen des barmherzigen und gnädigen Gottes.

Dies ist es, was unser Gebieter, seine Exzellenz Fahr ad-Dīn ʿUṭmān b. Šihāb ad-Dīn Aḥmad [b.]¹⁶ Šihāb ad-Dīn Aḥmad b. Zain ad-Dīn Uğulbak al-Ḥanafī – Gott, der Erhabene, möge seine

16 Fehlt im Originaltext.

Siege stärken! – mit seinem Geld für seine gütige Person – Gott, der Erhabene, möge sie beschützen! – von dem Sayyid, dem Šarīf Šihāb ad-Dīn Abū l-‘Abbās Aḥmad¹⁷ b. ‘Alā’ ad-Dīn Abū l-Ḥasan ‘Alī¹⁸ b. ‘Imād ad-Dīn Abū ‘Abd Allāh Muḥammad al-Ḥāšimī¹⁹ – Gott, der Erhabene, möge ihn stärken! – und von beiden Halbbrüdern (väterlicherseits) gekauft hat. Diese sind unsere Herren, der Kadi Nūr ad-Dīn Abū t-Ṭanā’ Maḥmūd und Šihāb ad-Dīn Abū l-‘Abbās Aḥmad²⁰, Söhne von Šams ad-Dīn Abū ‘Abd Allāh Muḥammad b. Zain ad-Dīn ‘Abd al-Wāḥid al-Anšārī²¹ – Gott, der Erhabene, möge beide stärken!

Der oben genannte Käufer kaufte [die Hälfte eines Ladens] von den oben genannten Verkäufern. Sie verkauften ihm, was ihnen gehörte, ihr Eigentum war, sich in ihrer Hand befand, ihnen zur Verfügung stand und sich schariagemäß in ihrem Besitz zur Zeit des Verkaufes befand, und was auf sie überging, wie es erläutert wird:

Was dem erstgenannten Verkäufer [Šihāb ad-Dīn Abū l-‘Abbās Aḥmad] von dem darin im Folgenden festgelegten Verkaufsobjekt gehörte, entsprach der Hälfte. Sie ging auf ihn durch eine schariagemäße Erbschaft von seinem oben genannten Vater [‘Alā’ ad-Dīn Abū l-Ḥasan ‘Alī] und von seiner Mutter Sitt²² Fāṭima und von seiner verstorbenen Schwester Fāṭima über.

Was den beiden darin genannten Verkäufern, den Brüdern [Nūr ad-Dīn Abū t-Ṭanā’ Maḥmūd und Šihāb ad-Dīn Abū l-‘Abbās Aḥmad], zu gleichen Teilen gehörte, war die zweite Hälfte des darin im Folgenden festgelegten Verkaufsobjekts. Sie ging auf die beiden durch eine schariagemäße Anerkennung über, die von ihrem oben genannten Vater angefertigt worden war, bevor er in die Gnade Gottes einging.

17 Nicht identifiziert.

18 Zu seiner Biographie siehe Ṭabbāḥ, I‘lām, Bd. 5, S. 272; Ibn al-Ḥanbalī, Durr, Bd. 2/1, S. 401 Anm. 2; Ibn al-‘Aḡamī, Kunūz, Bd. 2, S. 160, S. 200.

19 Zu seiner Biographie siehe Ṭabbāḥ, I‘lām, Bd. 5, S. 124; Ibn al-Ḥanbalī, Durr, Bd. 2/1, S. 401 Anm. 3.

20 Beide sind nicht identifiziert.

21 Beide sind nicht identifiziert.

22 Zu diesem Titel siehe ‘Abd ar-Rāziq, La femme, S. 102f.

[Es handelt sich um] den ganzen Anteil eines gemeinsamen Eigentums (*ḥiṣṣa šāʿiʿa*)²³, dessen Ausmaß die genaue Hälfte beträgt, 12 Qīrāt von ursprünglich 24 Qīrāt. Diese bilden den gesamten florierenden Laden (*ḥanūt*), der sich in der wohlbehüteten Stadt Aleppo im Sūq aṭ-Ṭawwāqiya²⁴ (Bandmacher-Sūq) in einer Reihe [von Läden] südlich [dieses Sūq] befindet.

Er hat Steinwände, eine Decke aus Holz (*ḥaṣab*) und Holzbrettern (*daff*) und eine eigene Tür. Dieser Laden war früher als Haus des Ḥāġġ Muḥammad Šuqair b. al-Ḥusāmī aṭ-Ṭawwāqī und jetzt als Haus des Bākīr aṭ-Ṭawwāqī bekannt.

Die vollständige Grenze dieses Ladens ist im Süden der Sūq as-Silāḥ²⁵ (Waffen-Sūq). Im Osten ist sie der der Umayyāden-Moschee²⁶ gestiftete Laden. Im Norden ist sie der begehbare Weg, zu dem seine Türen geöffnet werden. Im Westen ist sie ein Laden, der sich in der Hand des mālikītischen Oberkadis [ʿAlāʿ ad-Dīn b. Ğunġul]²⁷ und desjenigen, der sein Partner ist, befindet.

[Dieser Anteil wurde gekauft] mit allen seinen Rechtsansprüchen, Wegen, Ausstattungen, Pertinenzen, seinem Boden, seinem

23 Ein *ḥiṣṣa* wurde in Qīrāt bemessen, d.h. als ein Teil von 24. Ibrahīm, Waṭīqat baiʿ, S. 172 Anm. 25; Reilly, Status, S. 532 (8).

24 Es handelt sich um den Sūq aṭ-Ṭawwāqīn nahe der Umayyāden-Moschee, auch genannt Sūq aṣ-Šarmāyatiya (Litzenmacher-Sūq). Ğazzī, Nahr, Bd. 2, S. 184 und S. 198; Gaube/wirth, Aleppo, S. 357 (102).

25 Nach Ibn Šaddād, Aʿlāq, Bd. 1/1, S. 144, Ibn al-ʿAġamī, Kunūz, Bd. 1, S. 582 und Ibn aš-Šiḥna, Durr, S. 142 befand sich die Waschanlage (*maḥara*) der Umayyāden-Moschee auf ihrer Westseite im Sūq as-Silāḥ. Ibn aš-Šiḥna ergänzte, dass in diesem Sūq zu seiner Zeit Waren verkauft wurden. Asadī, Aḥyāʿ, S. 232; Ṭabbāḥ, Iʿlām, Bd. 2, S. 172. Nach Ğazzī, Nahr, Bd. 2, S. 184 und S. 283 hieß er auch Sūq al-Masāmīriya (Nagel-Sūq). Vgl. Gaube/Wirth, Aleppo, S. 354 (75).

26 Zur Baugeschichte der Umayyāden-Moschee, auch genannt die Große-Moschee, siehe Ibn Šaddād, Bd. 1/1, S. 30ff; Ibn al-ʿAġamī, Bd. 1, S. 206–234; Sauvaget, Trésors, S. 15–36; Ibn aš-Šiḥna, S. 61ff.; Sauvaget, Perles; S. 56ff.; ders., Inventaire, S. 73 (10); Ğazzī, Nahr, Bd. 2, S. 180ff.; Ṭalas, Āṭār, S. 43 (10); Sobernheim, Art. Ḥalab. In: Enzyklopaedie des Islām, Bd. II, S. 249 (3); Herzfeld, CIA Alep I/1, S. 143–173; Gaube/Wirth, Aleppo, S. 154, 357, Nr. 100, Fig. 34 Abb. 18; Meinecke, Architektur, Bd. 2, S. 11, 4/24 u. a.

27 Siehe Waqf-Urkunde, S. 91 (28).

Gebäude, seinen Hölzern, Fundamenten, und mit jedem Rechtsanspruch, der zu ihm oder zu einem Teil davon gehört, bekannt durch ihn, oder ihm zugerechnet wird nach allen schariagemäßen verbindlichen Rechtsansprüchen.

[Dies erfolgte] durch einen rechtmäßigen, schariagemäßen Kauf und einen verbindlichen, entschiedenen, endgültigen, wirklichen Verkauf ohne Klausel und Unvollkommenheit und in keiner Weise, die seinem Wortlaut widerspricht, für einen Preis von 84 rotgoldenen ašrafī-Dinar²⁸, der in islamischer Währung geprägt wurde. Die Hälfte davon ist 42 ašrafī. Der gesamte Preis wurde sofort und ohne Aufschub gezahlt (al-ğami^c ‘alā ħukm al-ħulūl).²⁹

Unser Gebieter, der oben genannte Käufer, zahlte die [erste] Hälfte des oben festgelegten Preises dem Sayyid, dem Šarīf, dem oben erstgenannten Verkäufer, und die zweite Hälfte den beiden oben genannten Brüdern, den Verkäufern. Jeder von ihnen nahm den Preis für jede Hälfte des Anteils des oben festgelegten Preises rechtmäßig, schariagemäß, komplett und vollständig entgegen und zwar in Gegenwart der Zeugen des Vertrages und unter deren Inaugenscheinnahme.

Auf diese Weise wurde unser Gebieter, der oben genannte Käufer, von der Verpflichtung zur Zahlung des gesamten Preises und dessen Teilen schariagemäß befreit. Die Befreiung erfolgte durch eine Bestätigung, dass [der Verkäufer den Kaufpreis] entgegengenommen und [der Käufer diesen] bezahlt hat.

Die oben genannten Verkäufer übergaben dem oben genannten Käufer das oben festgelegte Verkaufsobjekt. Dieser übernahm es von ihnen schariagemäß, wie es bei einer Übernahme eines ähnlichen Verkaufsobjekts schariagemäß üblich war. [Dies geschah] nach der Inaugenscheinnahme, nach dem schariagemäßen Vertragsabschluss und nach der einvernehmlichen physischen Trennung [der Vertragsparteien]. Die Haftung für Mängel am Eigen-

28 Der ašrafī-Dinar wurde von Sultan al-Malik al-Ašraf Barsbāy (reg. 825–842/1422–1438) im Jahre 829/1426 eingeführt. Das Gewicht jedes Dinar lag zwischen 3,4 und 3,41g. Siehe Ibrāhīm, Waṭiqat bai^c, S. 183 Anm. 38; Hinz, Währungen, S. 7; Zur Biographie des Sultans al-Ašraf Barsbāy siehe Ibn Tağrībī, Manhal, Bd. 3, S. 255 (651); G. Wiet, Art. „Barsbāy“, in: The Encyclopaedia of Islam, Vol. I, S. 1053f.

29 Amīn, Fihrist, S. 374 Anm. 3.

tumsrecht und für das, was dazu gehört, oblag den Verkäufern gemäß der ehrenhaften Scharia und ihrer Gerechtigkeit.

Sie ließen dies beglaubigen und wurden [für die Beglaubigung]³⁰ und für die Einholung eines Rechtstitels und für die Darlegung der für oder gegen den Vertrag sprechenden Beweggründe schariagemäßig vertreten. Sie riefen am 5. des Monats *Dū l-qaʿda* im Jahr 878 [= 24. März 1474] die Zeugen auf, um all dies bezeugen zu lassen, wobei sie gesund, unversehrt, geschäftsfähig und rechtsfähig waren. Lob sei Gott, dem Herrn der Welten. Gott segne unseren Herrn Muḥammad, seine Familie, seine Gefährten, und schenke (ihnen) Heil.

Dies ist die Abschrift des Kaufvertrages, dessen Eintragung in diesem gesegneten Siḡill versprochen wurde.

Im Anschluss daran befindet sich ein Zeugnis desjenigen, der den Vertrag niedergeschrieben hat. Die Abschrift [lautet]: „Ich bezeugte den Vertragsparteien dies am selben Datum.“ Dieses schrieb Muḥammad b. Sālim b. ʿAbd Allāh al-Muqrī. Sein Zeugnis wurde durch den Schriftzug des mālikitischen Ḥākim beglaubigt, der den oben erwähnten Kaufvertrag beglaubigt hat: „Er bezeugte dies vor mir – Gott, der Erhabene, möge ihn stärken!“

Und ein zweites Zeugnis, dessen Abschrift [lautet]: „Ich bezeuge den Vertragsparteien dies am selben Datum.“ Dieses schrieb Maḥmūd b. Muḥammad b. al-Karakī. Sein Zeugnis wurde durch den Schriftzug des darin genannten mālikitischen Ḥākim beglaubigt: „Er bezeugte dies vor mir – Gott möge ihn nützlich machen!“

Am unteren Rand des erwähnten Kaufvertrags befinden sich Zeugnisse der drei Verkäufer.

Die Abschrift des ersten [lautet]: „Was mir darin zugeschrieben wurde, ist richtig.“ Dies schrieb Aḥmad b. ʿAlī al-Hāšimī [Šihāb ad-Dīn].

Und des zweiten [lautet]: „Was mir darin zugeschrieben wurde, ist richtig.“ Dies schrieb Maḥmūd b. Muḥammad al-Anṣārī [Kadi Nūr ad-Dīn].

30 Fehlt im Originaltext.

Und des dritten [lautet]: „Was mir darin zugeschrieben wurde, ist richtig.“ Dies schrieb Aḥmad b. Muḥammad al-Anṣārī [Šihāb ad-Dīn Abū l-ʿAbbās].

Zwischen den beiden Zeugnissen des erwähnten Kaufvertrages befindet sich ein Vermerk [der Kenntnisnahme und des Eigentums], dessen Abschrift [lautet]:

Lob sei Gott allein.

Derjenige, der darin erwähnt wird, bezeugte, dass er den verkauften Anteil des oben eingegrenzten, beschriebenen Ladens rechtmäßig und schariagemäß kannte. [Derjenige bezeugte auch], [1.] dass die Hälfte des erwähnten Anteils immer Eigentum des Sayyid ʿAlāʾ ad-Dīn Abū l-Ḥasan ʿAlī al-Ḥāšimī war, Vater des oben genannten Verkäufers, sich in seiner Hand und schariagemäß in seinem Besitz befand, bis er in die Gnade Gottes, des Erhabenen, einging, [2.] dass sich seine Erbschaft auf seinen Sohn, den oben genannten Verkäufer, auf seine verstorbene Tochter Fāṭima und auf die Mutter der beiden, seine verstorbene Ehefrau Fāṭima, schariagemäß beschränkte, [3.] dass die oben genannten, seine Ehefrau Fāṭima und seine Tochter Fāṭima, in die Gnade des Erhabenen Gottes eingingen und sich die Erbschaft der beiden auf den Sayyid Šihāb ad-Dīn Aḥmad, den oben genannten Verkäufer, schariagemäß beschränkte, [4.] dass Fāṭima, Mutter des Sayyid Šihāb ad-Dīn, verstarb und sich ihre Erbschaft auf ihren genannten Sohn Šihāb ad-Dīn und auf seine Schwester Fāṭima beschränkte, [5.] dass seine genannte Schwester verstarb und sich ihre Erbschaft auf den genannten Sayyid Šihāb ad-Dīn schariagemäß beschränkte und [6.] dass der oben genannte Sayyid Šihāb ad-Dīn Aḥmad Eigentümer und Besitzer war von dem, was er von dem oben festgelegten Verkaufsobjekt zum Zeitpunkt des Verkaufes veräußerte.

[Derjenige bezeugte auch], [1.] dass der verstorbene Šaiḥ Šams ad-Dīn Muḥammad b. ʿAbd al-Wāḥid al-Anṣārī, Vater der beiden oben genannten Brüder und Verkäufer, immer Eigentümer und Besitzer der zweiten Hälfte des oben festgelegten Verkaufsobjekts war, bis die Hälfte auf seine Söhne, die beiden oben genannten Verkäufer durch eine rechtmäßige, schariagemäße Eigentumsurkunde überging, die ein Angebot (iğāb) und eine Annahme (qabūl),

eine schariagemäße Übernahme (tasallum) und Übergabe (taslīm) mit einer schariagemäßen Genehmigung (idn šar^cī) beinhaltete und [2.] dass die Hälfte Eigentum der Brüder, der beiden oben genannten Verkäufer, war und unter den beiden zu gleichen Hälften aufgeteilt war, sich in ihrer Hand und schariagemäß in ihrem Besitz zum Zeitpunkt des oben festgelegten Verkaufes befand. Derjenige, der dies kannte und gewiss feststellte, bezeugte es in voller Verantwortung am Datum des Originals, das oben niedergeschrieben wurde. Dieses ist die Abschrift des Vermerkes, dessen Eintragung versprochen wurde.

Im Anschluss daran befinden sich zwei Zeugnisse.

Die Abschrift des Zeugnisses des ersten [Zeugen lautet]: „Ich bezeuge den Inhalt des Vermerkes am obigen Datum.“ Dieses schrieb Maḥmūd b. Aḥmad b. aš-Šams.

Die Abschrift des Zeugnisses des zweiten [Zeugen lautet]: „Ich bezeuge den Inhalt des Vermerkes am selben Datum.“ Dieses schrieb Muḥammad b. Ibrāhīm b. aš-Šammā^c. Jedes Zeugnis der beiden wurde durch den Schriftzug des oben genannten mālikī-tischen Ḥākim beglaubigt: „Er bezeugte dies vor mir.“